

# Markt Roßtal

Der Erste Bürgermeister

Markt Roßtal, Marktplatz 1, 90574 Roßtal

Bundesnetzagentur  
Stichwort: Untersuchungsrahmen 2019-2030  
Postfach 8010  
53105 Bonn



Telefax

Internet: <http://www.rosstal.de>  
e-mail: [sekretariat@rathaus.rosstal.de](mailto:sekretariat@rathaus.rosstal.de)

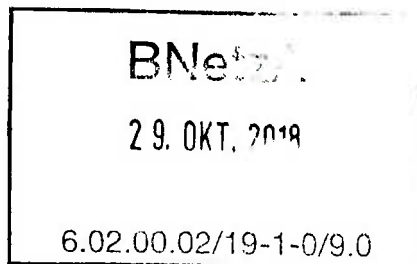
Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	8.00-12.00 Uhr
Dienstag	15.00-16.00 Uhr
Donnerstag	15.00-19.00 Uhr

Girokonten:

Sparkasse Fürth 362 681 (BLZ 762 500 00)  
Raiffeisenbank Roßtal 13 676 (BLZ 760 695 98)

DB-Haltepunkt Roßtal-Wegbrücke: R7



Roßtal, 26.10.2018

Vorab per Email an: [ur-2019-2030@bnetza.de](mailto:ur-2019-2030@bnetza.de)

Bedarfsermittlung 2019-2030 – Entwurf der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung, Stand: Oktober 2018  
Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Markt Roßtal nimmt zu oben genanntem Entwurf wie folgt Stellung:  
Zunächst werden die Fragen, die in Anlage 4 des Entwurfs gestellt wurden, wie folgt beantwortet:

- Wie beurteilen sie die Berücksichtigung des unterschiedlichen Wirkumfangs der AusbaufORMen im Rahmen der SUP zum Bundesbedarfsplan? Ist es angemessen, dabei zwischen Zu- und Umbeseilungen sowie dem Neubau von Freileitungen zu unterscheiden?**

Die Markt Roßtal befürwortet im Grundsatz das NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor Netzverstärkung vor Netzausbau), weil dadurch im Allgemeinen gewährleistet wird, dass möglichst geringe Beeinträchtigungen für Mensch und Natur verursacht werden. Es ist daher auch angemessen, zwischen Zu- und Umbeseilungen und Neubau von Freileitungen zu unterscheiden.

Die Herabsetzung des Konfliktrisikos bei Maßnahmen, die von den Übertragungsnetzbetreibern als Zu- oder Umbeseilung geprüft und vorgesehen sind, ist im Grundsatz richtig.

Es muss aber Ausnahmen geben, sofern die Bestandsleitungen in enger Siedlungsnähe liegen. Hier darf das Konfliktrisiko nicht herabgesetzt werden. Der Markt Roßtal setzt sich für einen optimalen Gesundheitsschutz beim Netzausbau im weitesten Sinne ein, insbesondere im Hinblick auf elektrische und magnetische Felder. Bevor extrem siedlungsnah Freileitungen zu- oder umbeseilt werden, sollte eine Trassenverlegung ins Auge gefasst werden. Dies muss auch schon bei der Konfliktrisikobewertung im Rahmen der Bundesbedarfsplanung berücksichtigt werden.

**II. Bildet die Herabsenkung des Konfliktrisikos um eine von vier Konfliktrisikoklassen, wie sie in Kapitel 2.5.6.2 erläutert wird, die von Infrastrukturen ausgehenden Vorbelastungen des Raums sachgerecht ab?**

Aus unserer Sicht ist dies zu verneinen aus folgenden Gründen:

Der Einwirkungsbereich von Bundesautobahnen oder Höchstspannungsfreileitungen ist bezogen auf die Art der Vorbelastungen und Einwirkungen sehr unterschiedlich (Lärm, elektrische oder magnetische Felder, sonstige umweltbezogene Einwirkungen etc.). Die pauschale Annahme, dass eine Breite von 200m beidseits der Trassenachse dem Einwirkungsbereich der sämtlichen berücksichtigten Infrastrukturen bezogen auf sämtliche Arten von Einwirkungen entspricht, ist abzulehnen.

Bei manchen Flächenkategorien ist auch nicht ersichtlich, warum hier das Argument der Vorbelastung greifen soll, z.B. bei einem Wasserschutzgebiet neben einer Höchstspannungsfreileitung. Hier ist nicht nachvollziehbar, warum hier in einer Breite von 200m neben der Stromtrassenmitte ein Konfliktrisikopunkt reduziert werden soll, denn es ist zweifelhaft, ob auch beim Schutzgut Wasser Vorbelastungen das Konfliktrisiko senken.

Im Übrigen bleibt im Entwurf unklar, ob die Herabsenkung des Konfliktrisikos um eine von vier Konfliktrisikoklassen auch bei mehrfachen Vorbelastungen nur einmal erfolgen soll oder vervielfacht. Diese Frage muss beispielsweise geklärt sein, wenn eine Rasterzelle sowohl von dem Vorbelastungsband einer Bundesautobahn als auch von dem Vorbelastungsband einer vorhandenen Höchstspannungsleitung gleichzeitig betroffen ist.

Es sollte in jedem Fall klargestellt werden, dass die Bewertung der Vorbelastungen noch nicht abgeschichtet werden (vgl. Ziffer 2.5.9 des Entwurfs), weil die Vorbelastungen nicht vollständig auf der Ebene der Bundesbedarfsplanung erfasst werden können.

**III. Wie beurteilen Sie diesen Weg, um die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen? Halten Sie es für angemessen, dass die Konfliktpunktezahl einer Fläche, auf der sich Flächenkategorien dreier Schutzgutgruppen überlagern, um einen Konfliktrisikopunkte erhöht wird?**

Wir halten die vorgeschlagene Lösung gemäß Ziffer 2.5.6.3 des Entwurfs zumindest für vertretbar.

Im Übrigen ist festzustellen:

Auf der Seite 51 (Tabelle 9), der Seite 54 (Tabelle 10) und Seite 76 (Tabelle 12) des Entwurfs werden beim Schutzgut Mensch die Flächenkategorien zur Abbildung potenzieller Konflikte mit „Siedlungen, sonstige Siedlungen“ angegeben. Das ist nicht nur unverständlich (was ist der Unterschied zwischen Siedlungen und sonstigen Siedlungen?), sondern auch inhaltlich nicht weitreichend genug. Es muss richtigerweise

heißen: „Wohnsiedlungen und sonstige Siedlungen“. Der Markt Roßtal setzt sich dafür ein, dass der Gesundheitsschutz und die Gesundheitsvorsorge sehr ernst genommen werden, auch im Sinne des immissionsschutzrechtlichen Minimierungsgebots im Hinblick auf elektrische und magnetische Felder. Wichtig ist dabei, dass auch Siedlungen, die nicht ausschließlich dem Wohnen dienen, geschützt werden. Umfasst werden sollten auch geplante Baugebiete, die noch nicht realisiert sind. Dies sollte klargestellt werden. Es ist zu begrüßen, dass Bündelungsoptionen erst in nachfolgenden Planungsstufen geprüft werden (vgl. Ziffer 2.5.9, S. 73 des Entwurfs).

Diese Stellungnahme darf veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'J' followed by 'Völkl'. There is a small mark above the 'V'.

Johann Völkl  
Erster Bürgermeister



000067

**Von:** Vogel Jochen <Jochen.Vogel@motten.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 7. November 2018 16:57  
**An:** UR-2019-2030  
**Betreff:** Stellungnahme zum Entwurf der Festlegung des Untersuchungsrahmens  
**Anlagen:** 2018-11-07 Stellungnahme zum Entwurf der Festlegung des Untersuchungsrahmens.tif

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Vogel

1. Bürgermeister

Gemeinde Motten

**BNetzA**  
**07. NOV. 2018**  
**6.02.00.02/19-1-0/9.0**

Homepage

eMail

Telefon

Fax

[www.motten.de](http://www.motten.de) <[http://www.motten.de/](http://www.motten.de)>

[jochen.vogel@motten.de](mailto:jochen.vogel@motten.de) <<mailto:jochen.vogel@motten.de>>

09748/9191-11

09748/9191-44

Öffnungszeiten

Rathaus

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag

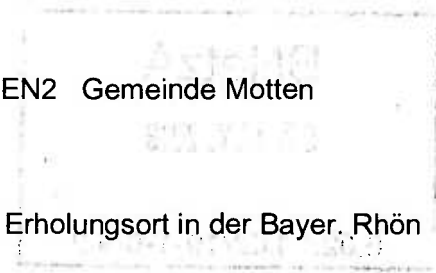
Mittwoch

8:00 Uhr - 12:00 Uhr

14:00 Uhr - 18:00 Uhr

120808\_Logo Brückenauer Rhönallianz\_

WAPPEN2 Gemeinde Motten

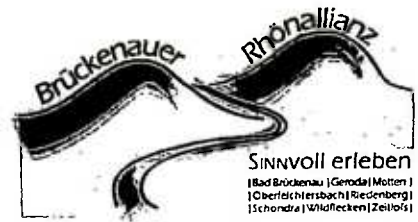


Erholungsort in der Bayer. Rhön

# GEMEINDE MOTTEN



*Erholungsort in der Bayer. Rhön*



Der Bürgermeister · Fuldaer Str. 11 · 97786 Motten

Bundesnetzagentur  
Postfach 80 01  
53105 Bonn

Per Mail: [UR-2019-2030@bnetza.de](mailto:UR-2019-2030@bnetza.de)

Telefon: (0 97 48) 91 91 - 0  
Telefax: (0 97 48) 91 91 - 44  
E-mail: [jochen.vogel@motten.de](mailto:jochen.vogel@motten.de)  
Internet: [www.motten.de](http://www.motten.de)

#### Öffnungszeiten Rathaus:

Montag, Dienstag, Donnerstag und  
Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr  
Mittwoch: 14:00 – 18:00 Uhr



Mit der Maus ins Rathaus!

[www.motten.de](http://www.motten.de)



Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen:  
861 - 015629

Datum:  
07.11.2018

## Stellungnahme zum BNetzA-Entwurf der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung im Rahmen der Bedarfsermittlung 2019-2030

### 1 Anlass

Der Bundesbedarfsplan nach § 12e EnWG erfordert gemäß § 35 Abs. 1 UVPG eine Strategische Umweltprüfung (SUP). In der SUP werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der notwendigen Netzausbaumaßnahmen auf Grundlage des aktuell in der Erstellung befindlichen Netzentwicklungsplans Strom 2030 - Version 2019 (NEP Strom 2030) sowie des Flächenentwicklungsplans geprüft. Der NEP Strom 2030 wird von den Übertragungsnetzbetreibern voraussichtlich im Dezember 2018 zur Konsultation gestellt. Mit der aktuell anstehenden Festlegung des Untersuchungsrahmens für die SUP durch die BNetzA werden die inhaltlichen und formalen Weichen gestellt unter welchen Umweltgesichtspunkten und mit welcher Methodik der Netzausbaubedarf in der Strategischen Umweltprüfung geprüft wird.

Seit der erstmaligen SUP des Bundesbedarfsplan 2012 sind eine Reihe von Novellierungen des UVP- sowie des Energierechts erfolgt, welche gegenüber der SUP aus dem Jahre 2012 inhaltliche und methodische Anpassungen erforderlich machen. Die BNetzA hat aktuell ihren Entwurf zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung für die Bedarfsermittlung zur Konsultation freigegeben. Hierauf wird in den folgenden Ausführungen Bezug genommen.

#### Bankverbindungen:

Sparkasse Bad Kissingen IBAN: DE5379351010062006206

BIC: BYLADEM1KIS

VR-Bank Bad Kissingen

Bad Brückenau e.G. IBAN: DE74790650280000120014

BIC: GENODEF1BRK

## 2 System der Netzplanung

Das System der Umweltprüfungen (SUP/UVP) im Netzausbau orientiert sich an den drei Planungsebenen der Netzausbauplanung nach dem NABEG und dem EnWG. Auf der obersten (hier anstehenden) Planungsebene geht es vordringlich um die Zuordnung von Stromerzeugungs- und Bedarfsstandorten, auf der mittleren Planungsebene (Bundesfachplanung/Raumordnung) geht es vordringlich um großräumige Korridorverläufe und auf der unteren Planungsebene (Planfeststellung) schließlich geht es um räumlich konkrete Zuordnungen der technisch konkretisierten Leitungen. Sowohl bei den zugrundeliegenden Planungen als auch bei den darauf aufbauenden Umweltprüfungen gilt es die Planungsebenen sauber abzuschichten und Doppelprüfungen zu vermeiden. § 39 Abs. 3 UVPG ermöglicht es dabei, zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen festzulegen, auf welcher Planungsstufe welche Auswirkungen sinnvoller Weise geprüft werden sollen. Eine angemessene Zuordnung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zur spezifischen Funktion der Planungsebene ist daher bei einer Beurteilung der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Bedarfsermittlungs- SUP 2019-2030 prioritär.

Der BNetzA-Entwurf der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung bei der Bedarfsermittlung 2019-2030 konstruiert auf den S. 15-23 als zentrale Grundlage der weiteren Umweltprüfung korridorartige Untersuchungsräume im Breiten/Längen-Verhältnis 1:2,5. Die außerordentliche Breite soll mögliche Krümmungen späterer Korridorverläufe einschließen. Es ist aber die grundlegende Frage aufzuwerfen, ob dieser Untersuchungsansatz der Planungsebene gerecht wird. Der korridorbasierte Ansatz birgt zwangsläufig die Gefahr einer Doppelprüfung in Verbindung mit der SUP der nachfolgenden Bundesfachplanung bzw. Raumordnung. Vor allem aber verkennt der korridorbasierte Ansatz die auf der obersten Planungsebene zentrale Aufgabe der „Bedarfsermittlung“. Die Umweltprüfung des Bedarfs bleibt nach dem aktuellen BNetzA-Entwurf zum Untersuchungsrahmen ungeklärt.

Aufgabe der SUP bzw. des daraus zu erarbeitenden Umweltberichts ist die ebenengerechte Darstellung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans sowie der vernünftigen Alternativen. Das kann auch Konzeptalternativen erfassen. So erwog z.B. der erste Umweltbericht zum BBPI 2012 (S. 54) die Untersuchung von „alternativen Gesamtplänen“, die es ermöglichen „die relevanten Umweltaspekte verschiedener Netzentwicklungspläne einander gegenüberzustellen“ und weiter „Alternativenbetrachtungen zu den einzelnen Verfahren“. Darauf aufbauend könnten „alternative Punktepaare (Netzverknüpfungspunkte) bzw. alternative Anfangs- und Endpunkte für Vorhaben auf ihre voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen hin untersucht werden“. Im Umweltbericht 2012 wurden diese Konzepte letztlich vor dem Hintergrund der erstmaligen Aufstellung des Bundesbedarfsplans in nur wenigen Monaten verworfen. Diese Begründung des Verzichts gilt heute nicht mehr.

Auch der Umweltbericht zur Bedarfsermittlung 2017 - 2030 vom Dezember 2017 unterschied zwischen Gesamtplanalternativen und Maßnahmenalternativen. Bei der Betrachtung der Gesamtplanalternativen handelte es sich im Kern um einen Vergleich zwischen den drei grundlegenden Szenarien für die Entwicklung der Erzeugungskapazitäten und des Bedarfs, wobei ohnehin das mittlere Szenario als Leitszenario ausgemacht war. Eine umweltfachliche Bewertung des Transportbedarfs oder ein Vergleich alternativer Punktepaare erfolgte hingegen nicht.

## 3 Prüfung der Bedarfsermittlung unzureichend berücksichtigt

Wer Öffentlichkeitsveranstaltungen im Rahmen der Raumordnung bzw. Bundesfachplanung von Netzausbauvorhaben besucht hat, weiß, dass die Frage des jeweiligen Bedarfs große Teile von Öffentlichkeit und Umweltverbänden umtreibt. Die auf der mittleren Planungsebene (Bundesfachplanung / Raumordnung) eher irrlichternden Informationsbegehren nach ausführlicher Erörterung des Bedarfs müssen zumeist unbefriedigt bleiben, denn in dieser Planungsphase kann zu Recht darauf verwiesen werden, dass der Bedarf bereits Thema der übergeordneten Planungsebene (Bedarfsermittlung) gewesen ist. Umso wichtiger ist, dass dem allseits offenkundigen Informationsbedürfnis nach Begründung des Stromnetzausbaubedarfs auf der richtigen Planungsebene entsprochen wird. Die SUP ist das angemessene Instrument dafür.

### Bankverbindungen:

Sparkasse Bad Kissingen IBAN: DE53793510100620062026

BIC: BYLADEM1KIS

VR-Bank Bad Kissingen –

Bad Brückenau e.G. IBAN: DE74790650280000120014

BIC: GENODEF1BRK

Die Strategische Umweltprüfung setzt nach dem gegenwärtigen BNetzA-Entwurf nicht bei der eigentlichen Bedarfsermittlung, sondern erst bei Folgeschritten, nämlich den im v.a. im NEP vorgeschlagenen Durchführungsmaßnahmen an. Inwieweit angemessene Erzeugungsregionen, bzw. -standorte und Bedarfsstandorte sach- und umweltgerecht verknüpft werden, auch unter Berücksichtigung einer stärkeren Dezentralisierung ist dabei nicht mehr Thema.

Die Alternativenprüfung nach 2.5.6.5 des Entwurfs zum Untersuchungsrahmen bezieht sich auf den Vergleich unterschiedlicher Untersuchungsräume, knüpft also an Start- und Endpunkt der Leitungsbaumaßnahme an. In Ermangelung einer entsprechenden Ermittlung und Bewertung bei der Erarbeitung des Szenariorahmens können einschlägige, in der Öffentlichkeit kursierende Behauptungen wie etwa diejenige, der SuedOstLink diene maßgeblich der Abfuhr von Strom aus Braunkohle-Standorten weder in der Bedarfsermittlung-SUP noch in einer anderen Umweltprüfung geprüft oder gar widerlegt werden.

Unseres Erachtens sind die skizzierten Begründungen ein erforderlicher Teil der Bedarfsermittlung-SUP. Szenariorahmen und Netzentwicklungsplan sind sehr komprimierte Ausarbeitungen, in denen für Begründungszusammenhänge wenig Platz verbleibt. Insbesondere wie sich die NEP-Maßnahmen aus dem Szenariorahmen heraus begründen, verdient jedoch intensive Erörterung. Wenn ernst genommen werden soll, dass Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, Eckpunktepapier zur Energiewende und Klimaschutzplan 2050 zu berücksichtigende Ziele der SUP sein sollen, dann ist in der SUP in einem einleitenden, maßgeblichen Arbeitsschritt nachvollziehbar und detailliert unter Nennung der Versorgungsregionen bzw. -standorte zu begründen, dass der Netzausbau maßgeblich dem Klimaschutz und nicht der Erhaltung fossiler Energieversorgung dient. Eine solche Aufgabe ist nicht allein von den typischerweise mit einer SUP betrauten Umweltplanern zu bewältigen, sondern erfordert zwangsläufig die Beteiligung von Energietechnikern und Stromnetzmodellierern.

#### **4 Vage Untersuchungsräume auf Basis möglicher Korridorverläufe**

Die einzig bekannte räumliche Bezugsebene der anstehenden obersten Ebene der Netzausbauplanung sind Erzeugungsregionen (ggf. -standorte) sowie Bedarfsstandorte. Verbindungskorridore sind auf dieser Ebene noch nicht ermittelt, dies folgt erst auf der nächstunteren Planungsebene (Bundesfachplanung/Raumordnung).

Der korridorbasierte Ansatz wurde bereits der erstmaligen Strategischen Umweltprüfung eines Bundesbedarfsplans 2012 zugrunde gelegt - dort in Form von Untersuchungsraum-Ellipsen, die das Spektrum möglicher Korridorverläufe umfassen sollten. Die nun erfolgende Abwandlung der Ellipsen in sog. „Zigarren“ lässt eine Unzufriedenheit mit der bisherigen Untersuchungsraumfindung erkennen, stellt jedoch keine grundsätzliche Korrektur des falschen Schwerpunktes dar.

Seit der erstmaligen Strategischen Umweltprüfung eines Bundesbedarfsplans im Jahre 2012 wurde eine Reihe von NABEG-Planungen der mittleren Planungsebene (Bundesfachplanung / Raumordnung) initiiert. Für die Praxis dieser Planungsverfahren hat die Bundesbedarfsplan-SUP 2012 offenbar keinerlei Abschichtungsmaterial bereitgestellt. Für zwei der größten Bundesfachplanungsverfahren, dem Verfahren des SuedLinks sowie dem Verfahren des Sued-OstLinks lässt sich subsumieren, dass die Untersuchungsraum-Ellipsen der Strategischen Umweltprüfung des Bundesbedarfsplans 2012 beim ersten Freileitungsantrag eher irreführende Wirkung entfalteten, später aber keine konstruktive Verwendung in Form einer Abschichtung gefunden haben und aus rechtlichen Gründen auch nicht Verwendung finden konnten. Sämtliche Untersuchungsräume wurden im Rahmen der Bundesfachplanung von den Vorhabenträgern von Grund auf neu untersucht - es liegt daher sehr nahe, dass die Ellipsen der Bedarfsermittlung-SUP 2012 verzichtbar, zumindest aber deutlich reduzierbar gewesen wären.

Der aktuelle BNetzA-Entwurf zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die SUP stellt zwar klar, dass die in Ermangelung tatsächlicher Korridore hilfsweise gebildeten Untersuchungsräume keine Vorfestlegung für nachfolgende Planungen bedeuten. Angesichts dessen muss sich die Frage stellen, ob die aktuellen, eher in Richtung weiterer Ausdifferenzierung zielenden methodischen Anpassungen das Kosten-Nutzenverhältnis nicht in die falsche Richtung verschieben. Letztlich ist die Korridorfindung gerade kein Thema der Bedarfsermittlung.

#### **Bankverbindungen:**

Sparkasse Bad Kissingen IBAN: DE53793510100620062026 BIC: BYLADEM1KIS

VR-Bank Bad Kissingen –  
Bad Brückenau e.G. IBAN: DE74790650280000120014 BIC: GENODEF1BRK



Denkbare Korridore im Rahmen eines effizient zu beschreibenden und zu beurteilenden Untersuchungsraums vorauszunehmen kommt so einer Quadratur des Kreises gleich.

## 5 Fragen zur Konsultation

### 5.1 Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausbauformen.

Der Bundesbedarfsplan trifft zur Ausführung des Vorhabens keine verbindliche Festlegung. Daher erscheint es gerade vor dem Hintergrund der bezweckten wirksamen Umweltvorsorge (§ 3 S. 2 UVPG) verfehlt, den Alternativenvergleich im Sinne eines Best-Case-Ansatzes aufzubauen. Wollte man gleichwohl diesen Schritt gehen, wäre eine weitere Differenzierung erforderlich. Bei Umbeseilungen wird es meist möglich sein, auf Umbauten der Leitungsmasten zu verzichten. Bei einer Zubeseilung muss dies hingegen nicht zwingend der Fall sein. Eine differenzierte Behandlung würde daher eine konkretere Betrachtung des Einzelfalls erforderlich machen. Dies lässt sich ebenengerecht und mit verhältnismäßigem Aufwand nicht im Rahmen dieser SUP gewährleisten. Auf eine differenzierte Betrachtung der Ausbauformen sollte daher verzichtet werden.

### 5.2 Berücksichtigung der Vorbelastung

Die pauschale Herabsetzung der Wertigkeit der Umgebung zu einer linearen Infrastruktur erscheint zweifelhaft. Insofern ist zu beachten, dass die verschiedenen Infrastrukturen mit unterschiedlichen Auswirkungen verbunden sind. Die Trasse einer Bundesautobahn mag eine trennende Wirkung für die am Boden lebenden Arten haben. Hinsichtlich des Landschaftsbildes können die Wirkungen aber deutlich geringer ausfallen. Umgekehrt kann das Zusammentreffen von Freileitung und Bahntrasse im Bestand bereits so gravierende Wirkungen entfalten, dass eine weitere Freileitungstrasse zu einer Überbündelung führen würde. Vergleichbares kann gelten, wenn bereits eine bestehende Freileitung sich auf den Vogelzug auswirkt und ein Zubau diese Folgen verstärken würde. Eine Herabsetzung der Wertigkeit auf Grund vorhandener Infrastrukturen setzt demnach eine konkrete Prüfung des Einzelfalls voraus, die ebenengerecht und mit verhältnismäßigem Aufwand nicht im Rahmen der SUP erbracht werden kann. Die Vorbelastung sollte daher nicht berücksichtigt werden.

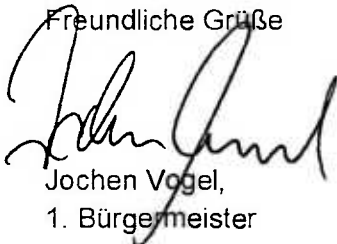
### 5.3 Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Ansatz ist es begrüßenswert, auch die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern zu ermitteln und zu bewerten. Es erscheint aber fraglich, inwieweit dies flächendeckend und mit verhältnismäßigem Aufwand im Rahmen der SUP umsetzbar ist.

## 6 Fazit

Die im aktuellen Entwurf zur Festlegung des Untersuchungsrahmens praktizierte raumplanungsorientierte Perfektion der SUP-Methodik führt auf der Ebene der Bedarfsermittlung in die falsche Richtung. Auf dieser obersten Planungsebene sollten Begründungen einer umwelt- und klimagerechten Modellierung des Stromnetzausbaus im Vordergrund stehen: Begründungen, die in den komprimierten Planwerken von Szenariorahmen und Netzentwicklungsplan nur ungenügend zum Ausdruck kommen. Die auf dieser Planungsebene erforderliche Umweltprüfung des Bedarfs bleibt nach dem aktuellen BNetzA-Entwurf zum Untersuchungsrahmen ungeklärt.

Freundliche Grüße



Jochen Vogel,  
1. Bürgermeister

#### Bankverbindungen:

Sparkasse Bad Kissingen IBAN: DE53793510100620062026

BIC: BYLADEM1KIS

VR-Bank Bad Kissingen –  
Bad Brückenau e.G.

IBAN: DE74790650280000120014

BIC: GENODEF1BRK



000070

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Mittwoch, 7. November 2018 06:59  
**An:** UR-2019-2030  
**Betreff:** Untersuchungsrahmen 2019-2030  
**Anlagen:** Stellungnahme MTK.pdf

**Kategorien:** ausgedruckt

**BNetzA**  
**07. NOV. 2018**  
**6.02.00.02/19-1-0/9.0**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie die Stellungnahme des Main-Taunus-Kreises.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]  
Main-Taunus-Kreis, Der Kreisausschuss  
Rechtsamt

Am Kreishaus 1-5  
65719 Hofheim  
Tel: [REDACTED]  
Fax: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
DE-Mail: [REDACTED]  
Web: [www.mtk.org](http://www.mtk.org)

Wohngebiete geführt werden kann. So ermittelt die Vorhabenträgerin Amprion Lärmwerte von mehr als 40 dB(A) in der Nacht für die. Die Richtwerte der TA-Lärm liegen bei 35 dB(A) in reinen Wohngebieten und 40 dB(A) in allgemeinen Wohngebieten in der Nacht. Diese Richtwerte sind zwingend geltendes Recht und damit einzuhalten. Die Überschreitungen könnten durch eine Erdverkabelung der Leitungen oder durch einen ausreichend großen Abstand zu Orten zum dauerhaften Aufenthalt vermieden werden.

**Belastbare Aussagen zu Auswirkungen von elektromagnetischen Feldern auf die menschliche Gesundheit liegen nicht vor**

Bis heute ist unseres Erachtens der Nachweis nicht geführt, dass die Parallelführung der Ultranetleitung mit Hochspannungswechselstromleitungen auf einem Mast keine gesundheitsschädlichen Auswirkungen hat. In der Bundesfachplanung werden die Auswirkungen der Einzelleitungen betrachtet, die Beurteilung der Wechselwirkungen und eine Gesamtbetrachtung fehlen aber. Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Planung für Höchstspannungsgleichstromleitungen das Schutzgut Mensch aus unserer Sicht nur ausreichend berücksichtigt, wenn die Trassen erdverkabelt oder in einem Abstand von mindestens 400 Metern zu Siedlungen verlegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Michael Cyriax  
Landrat

## **Stellungnahme des Main-Taunus-Kreises zur Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Stromnetzausbauplanung des Bundes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme zu dem Entwurf des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung der Bedarfsermittlung 2019-2030 Stellung zu nehmen.

Unsere im Folgenden aufgeführten Anregungen resultieren im Wesentlichen aus der Prüfung der Bundesfachplanung des Vorhabens Nr. 2 des Bundesbedarfsplangesetzes (Ultranet), deshalb weisen wir Sie ergänzend auf unsere Stellungnahme zur Bundesfachplanung zum Vorhaben Nr. 2, Abschnitt D vom August 2018 hin.

### **Die strategische Umweltprüfung erfüllt ihre Anstoßfunktion nicht**

Die strategische Umweltprüfung ist so komplex angelegt und die Ausführungen sind so detailliert, dass ein Laie nicht beurteilen kann, ob und in welchem Umfang seine Belange berührt werden. Es fehlen allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassungen.

### **Die Grundlagen für die Strategische Umweltprüfung werden nicht ausreichend ermittelt**

Die Auswirkungen der Planung müssen für alle Orte betrachtet werden, die dem vorübergehenden und dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen. Im Rhein-Main-Gebiet sind die Grundlagen für die Betrachtung nicht ausreichend erhoben worden. Orte, die dem dauerhaften Aufenthalt dienen, wie beispielsweise Schulen wurden nicht komplett erfasst und damit auch nicht betrachtet. Es lassen sich noch zahlreiche weitere Beispiele für nicht erfasste Gewerbebetriebe, Flüchtlingsunterkünfte, Seniorenheime und andere Gebäude nennen, in denen sich Menschen dauerhaft aufhalten.

### **Ungleiche Bewertung von Bestandstrassen und Neubautrassen**

Das Bundesbedarfsplangesetz sowie auch der Landesentwicklungsplan Hessen schreiben einen Mindestabstand von 400 Metern zu Wohngebieten für Ultranettrassen vor. Diese Regelung gilt allerdings nur für Neubautrassen. Wird die Leitung auf vorhandenen Masten realisiert, gilt der Mindestabstand nicht. Die Regelung zum Mindestabstand dient dem Schutz der Wohnbevölkerung. Für bestehende Trassen tritt der Schutz der Wohnbevölkerung jedoch hinter das sogenannte NOVA-Prinzip (Netzoptimierung, vor Verstärkung, vor Ausbau) und das damit verbundene Ziel der Bündelung zurück. Auch diese Regelung ist ein Beispiel dafür, dass das Schutzgut Mensch bei der Netzausbauplanung nicht im Vordergrund steht.

### **Die TA-Lärm wird nicht eingehalten**

Bei genauer Bewertung der Lärmauswirkungen einer Ultranetleitung kann man nur zu dem Ergebnis gelangen, dass eine Ultranettrasse nicht als Freileitung durch



500018

## Online-Einwendung

**Verfahren:** untersuchungsrahmen\_2019\_2030  
**Aktenzeichen:** UR-2019-2030  
**Aktennummer:** 500018  
**Eingangsdatum:** 07.11.2018  
**Versandart:** 10. Webformular  
**Klassifizierung:**

### Absender

**Organisation:** Stadt Bad Schwartau-Der Bürgermeister-Bauamt, Markt 15, 23611 Bad Schwartau  
**Anrede:** Herr  
**Titel:**  
**Vorname:** [REDACTED]  
**Nachname:** [REDACTED]  
**Straße, Hausnummer / Postfach:** [REDACTED]  
**PLZ, Ort:** 23611, Bad Schwartau  
**E-Mail:** [REDACTED]  
**Telefon:** [REDACTED]  
**Veröffentlichung:**

### Anhänge:

**Anzahl der Anhänge:** 1

**Stellungnahme:**

Öffentlichkeitsbeteiligung zur Festlegung des Untersuchungsraumes der SUP, Bedarfsfeststellung 2019:

**A. Eingangsstatement:**

Der Entwurf des Bundesbedarfsplans ist nicht ausschließlich an den Zielen der Energiewende ausgerichtet. Er erfüllt mangels vernünftiger Alternativen nicht die Anforderung an eine strategische Umweltprüfung. Die Ausbauplanung der Übertragungsnetze ist überzogen und berücksichtigt keine regionale Optimierung der Verteilnetze.

Der Netzausbauplan zielt auf einen maximalen Netzausbau und Übertragung sämtlicher Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ab, ohne das technisch Optimale vorzuhalten.

Er entspricht daher nicht den Anforderungen an eine strategische Umweltprüfung, insbesondere aufgrund einer völlig unzureichenden Betrachtung von Alternativen und erheblichen Einschränkung der geprüften Umweltkriterien. Die BNetzA legt gemäß § 39 Abs. 1 UVPG den Untersuchungsrahmen für die Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Bedarfsfeststellung 2019 fest. Nach § 39 Abs. 4 S.1 UVPG werden Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt wird, bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens sowie den Detaillierungsgrad des Umweltberichts beteiligt. Sachverständige, betroffene Gemeinden oder anerkannte Umweltvereinigungen sowie sonstige Dritte können hinzugezogen werden, § 39 Abs. 4 S. 3 UVPG. Bei der Beteiligung handelt es sich jedoch nicht um eine formale Öffentlichkeitsbeteiligung.

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die BNetzA die Notwendigkeit anerkennt, die Methodik der SUP für den anstehenden Durchlauf der Bedarfsermittlung grundlegend zu überarbeiten. Nach Angaben der BNetzA zielen die Veränderungen vor allem darauf ab, den Vergleich zwischen alternativen Maßnahmen zu verbessern, die von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) in den Netzentwicklungsplänen (NEP) vorgeschlagen werden.

Änderungen sollen sich u. a. ergeben hinsichtlich

#8226; der Konstruktion der Untersuchungsräume,

#8226; der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen,

#8226; der Abbildung von Umweltzielen über (zusätzliche) Flächenkategorien,

#8226; der angemesseneren Berücksichtigung der geplanten Ausbauförmern und damit Zugrundelegung der NOVA-Kategorien,

#8226; der Berücksichtigung der im Untersuchungsraum bereits vorkommenden Vorbelastungen/Umweltprobleme,

#8226; der Gesamtplanbetrachtung und des Alternativenvergleichs.

Vergl. BNetzA, Entwurf Festlegung des Untersuchungsrahmens für die SUP, S. 2 [i.F. BNetzA 2018]

Der Umfang und die Prüfungstiefe der SUP zur Bedarfsermittlung sind in Anbetracht der Bedeutung der SUP bzw. des Netzentwicklungsplans für die Bedarfsplanung von entscheidender Bedeutung. Nach § 40 Abs. 1 S. 2 UVPG werden im Umweltbericht die voraussichtlichen Umweltauswirkungen sowie vernünftige Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Reichweite dieser zwingend vorzunehmenden Alternativenbetrachtung bei der Netz-Bedarfsplanung wird in der Fachwelt kontrovers diskutiert. In weiten Kreisen wurde die bislang durchgeführte Alternativenbetrachtung als unzureichend beschrieben. Dies gilt vor allem für die Alternativenprüfung zu Einzelmaßnahmen. Auf die Gesamtplanalternative soll hier wegen der konkreten Fragen zur Einzelbetrachtung in Anlage 4 nicht eingegangen werden. Die Alternativenprüfung zu Einzelmaßnahmen hat bislang keine Differenzierung nach dem NOVA-Prinzip (Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau) enthalten. Es wird daher grundsätzlich begrüßt, dass die BNetzA die Beachtung des NOVA - Prinzips durch die Überarbeitung der Methode als technische Alternativen prüfen will.

Es ist hierbei erforderlich, dass die BNetzA das NOVA - Prinzip grundsätzlich in die Alternativenbetrachtung miteinbezieht und die Alternativen an ihren

voraussichtlichen Umweltauswirkungen misst. Hierzu ist im Einzelfall auch zwischen Netzverstärkungs- und Neubaumaßnahmen zu unterscheiden. Denn bei diversen Maßnahmen ist bereits auf Ebene der Bedarfsplanung absehbar, wie der festgestellte 380-kV-Bedarf an einer Maßnahme realisiert werden kann. Aus diesem Grund sind die Vorhabenbeschreibungen im Entwurf des Netzentwicklungsplans in Bezug auf die Ausbauform ziemlich konkret. Das gilt besonders für die Ostküstenleitung, bei der für alle drei Maßnahmen (M50, M49, M351) das konkrete Vorgehen skizziert wird. Die Übertragungsnetzbetreiber orientieren sich in der Praxis an der im NEP dargestellten Ausbauform (so jetzt auch in BNetzA 2018, S. 26). Die verschiedenen Ausbauformen haben unweigerlich unterschiedliche Auswirkungen auf die Umwelt. Sie sind daher zwingend zu betrachten. Insbesondere sind technische Alternativen zu prüfen, die in Betracht kommen, um das spezifische Ziel der einzelnen Maßnahme zu erreichen. Sofern also weniger in die Umwelt eingreifende Maßnahmen für die jeweilige Zielrichtung möglich sind, sind letztere auch umfangreich zu prüfen und vorzuschlagen. Die verschiedenen technischen Alternativen sind in Bezug auf ihre Umweltauswirkungen gegenüber zu stellen. Ansonsten kann der Zweck des Umweltberichts - nämlich Beurteilungsermöglichung - nicht erreicht werden. Daher sind die Ergebnisse des Umweltberichts auch verstärkt mit dem Ergebnis im NEP zu verknüpfen und eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen. Bislang finden sich im NEP bei den Einzelmaßnahmen lediglich ein kurzer Hinweis auf das Ergebnis der Umweltprüfung sowie ein Verweis auf den Umweltbericht.

## B. Beantwortung der Fragen (Anlage 4 des Entwurfs)

### I.

#8222;In Kapitel 2.5.6.2 schlägt die Bundesnetzagentur vor, bei der Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zwischen den Ausbauformen zu unterscheiden. Für eine realistischere Prognose der Umweltauswirkungen soll für Maßnahmen der Zu- oder Umbeseilung von bestehenden Freileitungstrassen ein geringerer Wirkungsumfang angenommen werden, als bei einem Neubau einer Freileitungstrasse. Unter Zugrundelegung dieser Annahme senkt die Methode im Bereich der bestehenden Freileitungstrasse, die von den Übertragungsnetzbetreibern im NEP Strom für eine Zu- oder Umbeseilung gekennzeichnet wurde, die Konfliktrisiken herab.#8220;

Wie beurteilen Sie die Berücksichtigung des unterschiedlichen Wirkungsumfanges der Ausbauformen im Rahmen der SUP zum Bundesbedarfsplan? Ist es angemessen, dabei zwischen Zu- und Umbeseilungen sowie dem Neubau von Freileitungen zu unterscheiden?

Antwort:

Die verschiedenen Ausbauformen sind wie soeben dargelegt zu betrachten. Allerdings ist die Betrachtung nicht lediglich auf Zu- oder Umbeseilung von Freileitungstrassen zu beschränken. Zunächst sind technische Maßnahmen zu betrachten, die den prognostizierten Bedarf an 380-kV-Leitungen bedienen (z.B. Erdverkabelung). Zudem sind andere technische Alternativen zur Erreichung des jeweiligen Maßnahmenziels zu betrachten. Denn häufig liegt der Bedarf einer Maßnahme nicht in der reinen Strommengenübertragung begründet. 380-kV-Leitungen können generell nur dann alternativlos sein, wenn die prognostizierte Menge an Strom eine entsprechende Übertragungskapazität definitiv verlangt. Dies ist häufig nicht der Fall. Gerade bei der Ostküstenleitung ist der prognostizierte Übertragungsbedarf noch offen. Vielmehr wird das Kriterium der Wirksamkeit (§ 12b EnWG) weit ausgelegt und mit dem wenig nachvollziehbaren Argument der Nachhaltigkeit erweitert, um den Bedarf an 380-kV zu begründen. Ebenso das n-1 Kriterium (siehe beispielhaft Maßnahme M49). Andere technischen Maßnahmen (z.B. Verstärkung 110-kV-Leitungen durch

Hochtemperaturseile) sind in diesen Fällen alternativ zu betrachten und anhand der verschiedenen Umwelteinwirkungen zu bewerten.

II.

#8222;Durch die Anpassungen der Methode sollen bei der Darstellung des derzeitigen Umweltzustands auch Belastungen durch bestehende Nutzungen berücksichtigt werden. Dabei sollen #8211; wie in Kapitel 2.5.6.2 dargestellt #8211; die Belastungen durch bestehende lineare Infrastrukturen Eingang in die Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen finden. Ausnahmen sollen für Siedlungsflächen und Natura 2000-Gebiete gelten.#8220;

Bildet die Herabsetzung des Konfliktrisikos um eine von vier Konfliktrisikoklassen, wie sie in Kapitel 2.5.6.2 erläutert wird, die von Infrastrukturen ausgehenden Vorbelastungen des Raums sachgerecht ab?

Antwort:

Die Berücksichtigung der Vorbelastung ist bei der SUP gesetzlich gefordert, § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 UVPG. Allerdings soll der Umweltbericht v.a. Angaben der derzeitigen für den Plan oder Programm bedeutsamen Umweltprobleme enthalten. Die Angaben sollen die spätere Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von Plan oder Programm betroffen sein können, § 40 Abs. 1 S. 2 UVPG.

Es ist richtig, dass das BVerwG in ständiger Rechtsprechung davon ausgeht, dass die Vorbelastungen einer Region (bzw. eines Grundstücks, von Plangebiet) das Schutzniveau herabsetzen kann (siehe BNetzA 2018, S. 58) Allerdings bezieht sich diese Rechtsprechung grundsätzlich auf die Rechtmäßigkeit von Planfeststellungsbeschlüssen, also auf die Vorhabenzulassung.

Die konkrete Herabsetzung des Schutzniveaus kann auf der abstrakten Ebene der SUP noch nicht angeführt werden. Dies gilt umso mehr, als dass die BNetzA

davon ausgeht, dass auf Ebene der SUP noch keine Hinweise darauf abgeleitet werden könnten, ob eine Bündelungsoption auszuweisen bzw. ihre Eignung zu überprüfen ist.

Die gleichzeitige, pauschale Herabsetzung der Wertigkeit eines Untersuchungsraums um einen Konfliktpunkt aufgrund bereits bestehender Infrastruktur ist auf der abstrakten Ebene der SUP ebenso ungeeignet, den informativen Zweck des Umweltberichts zu erfüllen. Daher ist lediglich die bestehende Umweltsituation zu beschreiben und die Intensität des Eingriffs - wie bislang - zu bewerten.

III.

#8222;Eine Anpassung der Methode zielt darauf ab, das Schutzgut Wechselwirkung zu berücksichtigen. Dazu sollen Schutzgüter in drei Schutzgutgruppen eingeteilt werden, zwischen denen von erhöhten Konfliktrisiken durch Wechselwirkungen ausgegangen wird. Überlagern sich auf einer Fläche die Flächenkategorien aus allen drei Schutzgutgruppen, schlägt sich dies durch ein erhöhtes Konfliktrisiko bei der Bewertung von Umweltauswirkungen nieder.#8220;

Wie beurteilen Sie diesen Weg, um die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen? Halten Sie es für angemessen, dass die Konfliktpunktezahleiner Fläche, auf der sich Flächenkategorien dreier Schutzgutgruppen überlagern, um einen Konfliktrisikopunkt erhöht wird?

Antwort:

Die Ausführungen beziehen sich offensichtlich auf Kap. 2.5.6.3 BNetzA 2018, S. 64. Dort heißt es:



#8222;Da regelmäßig Wechselwirkungen z. B. zwischen den Schutzgütern Tiere und Pflanzen oder zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser zu erwarten sind, diese aber nicht im Fokus der Ermittlung erhöhter Konfliktrisiken aufgrund von Wechselwirkung stehen, werden die Schutzgüter zur Ermittlung dieser in drei Schutzgutgruppen eingeteilt: Abiotische, biotische und anthropogene Schutzgüter. Erhöhte Konfliktrisiken in diesem Zusammenhang werden dann angenommen, wenn auf einer Fläche Flächenkategorien vorliegen, die drei verschiedenen Schutzgutgruppen zugeordnet wurden (Hauptschutzgüter, vgl. Kapitel 2.5.4) und diese bereits für sich genommen ein erhöhtes Konfliktrisiko (mind. 3 Konfliktrisikopunkte) aufweisen.#8220;

Die Aufteilung in drei Schutzgüter (abiotisch, biotisch, anthropogen) erscheint grundsätzlich sinnvoll.

Allerdings kann eine Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern nicht erst dann angenommen werden, wenn eine Fläche alle drei Kategorien enthält. Hierfür gibt es keinen Grund. Insbesondere wird eine Wechselwirkung zwischen biotischen und anthropogenen Schutzgütern idR nicht vorliegen (Frage der Flächengröße). Nach dem eindeutigen Wortlaut von § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG ist die Wechselwirkung zwischen den dort genannten Schutzgütern ein eigenständiges Schutzgut im Sinne der UVPG, das zwingend zu prüfen ist. Das Schutzgut definiert sich ausdrücklich durch eine medienübergreifende Betrachtung, um Kumulationseffekte erkennen zu können. Eine Kommutation liegt bereits bei dem Aufeinandertreffen von zwei Schutzgütern eindeutig vor und ist demnach bereits in dieser Konstellation zu prüfen.

Es ist auch nicht ersichtlich, wieso eine Betrachtung erst bei dem Vorliegen eines erhöhten Konfliktrisikos, mind. 3 Konfliktrisikopunkte, angenommen werden sollte. Dies ist eine die Prüfung unzulässig vorwegnehmende Wertung. Vielmehr soll gerade eine medienübergreifende Kumulationsbetrachtung möglich sein, die typischerweise schwache Konflikte verstärkt. Daher ist das Erfordernis eines hohen Konfliktrisikos ersatzlos zu streichen.